

AUSBILDUNGSVERTRAG

für die Novizen Elite und / oder Junioren Elite A

zwischen

1.

(nachfolgend **CLUB** genannt)

und

2.

(nachfolgend **SPIELER** genannt)

Allgemeines/Vertragsgegenstand

Mit vorliegendem Ausbildungsvertrag sollen die Ausbildung des SPIELERS sowie die Voraussetzungen von dessen Einsätzen für den CLUB geregelt werden.

Der Vertrag soll einerseits – unter Berücksichtigung seiner schulischen- oder/und beruflichen Ausbildung - die Voraussetzungen für die optimale sportliche Förderung des SPIELERS gewährleisten und andererseits die Ausbildungstätigkeit des CLUBS ermöglichen.

Das Vertragsverhältnis soll den Vertragsparteien die Kontinuität im Spielbetrieb und der Karriereplanung gewährleisten.

Der Begriff AUSBILDUNG im Sinne der Bezeichnung des vorliegenden Vertrages („Ausbildungsvertrag“) bezieht sich ausschliesslich auf die Ausbildung des SPIELERS durch den Klub im Eishockey und schliesst eine berufliche oder/und schulische Ausbildung aus.

1. Rechtsgrundlage

Der vorliegende Ausbildungsvertrag stützt sich auf die Bestimmungen des Reglements zum Ausbildungsvertrag SIHF.

2. Rechtswirkungen des Ausbildungsvertrages bezüglich Registrierung- und Spielberechtigung

- 2.1 Der SPIELER der Leistungsklasse Novizen Elite (U16/17) und/oder Junioren Elite A (U18-20) ist in den beiden Meisterschaften ab der Saison 2013/14 nur spielberechtigt, wenn er einen Ausbildungsvertrag gemäss den Voraussetzungen in Art. 2 und 4 des Reglementes zum SIHF-Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat.
- 2.2 Der rechtsgültig unterzeichnete Ausbildungsvertrag muss mittels Faxbestätigung der SIHF bis spätestens am Spieltag vor Spielbeginn zugestellt werden. Andernfalls ist der SPIELER nicht spielberechtigt.

3. Vertragsauflösung und –modifikation:

- 3.1 Die vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wichtige Gründe im Sinne von Art. 337 OR liegen insbesondere vor bei:

- Unbegründetem Fernbleiben von obligatorischen Aufgeboten im Wiederholungsfall trotz vormaliger Abmahnung;
- Schädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit trotz vormaliger Abmahnung;
- Wegfallen der Spielberechtigung in der Schweiz

- 3.2 Der Ausbildungsvertrag endet ebenfalls sobald:

- der CLUB innerhalb der Laufzeit des Vertrages aus der Leistungskategorie Elite (Novizen Elite sowie Junioren Elite A) relegiert wird oder nicht für die Leistungskategorie Elite qualifiziert ist; der Vertrag endet jedoch diesfalls nicht, wenn der Club bei einer Relegation einer Mannschaft noch über eine weitere Mannschaft in der Leistungsklasse Elite verfügt und der Spieler in dieser Kategorie spielberechtigt ist; der Vertrag überführt wird in einen Spielervertrag für eine Aktivmannschaft mit dem gleichen CLUB (CLUB oder Clubvereinigung [Nachwuchs/Profi]);
- der SPIELER mittels einem genehmigten Transfer gemäss den geltenden Transferbestimmungen der SIHF zu einem anderen Club wechselt.

3.3 Der vorliegende Vertrag kann nur in schriftlicher Form geändert, verlängert, ergänzt oder gekündigt werden. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

3.4 Folgen der Beendigung des Vertrages gemäss 3.1 hiervor

Lösen SPIELER oder CLUB den vorliegenden Ausbildungsvertrag ohne wichtigen Grund gemäss Ziffer 3.1 hiervor auf, so wird die vertragsbrüchige Partei schadenersatzpflichtig gemäss Art. 337 lit. c OR (Ungerechtfertigte Entlassung) respektive Art. 337 lit. d OR (Ungerechtfertigter Nichtantritt oder ungerechtfertigtes Verlassen der Arbeitsstelle).

4. Swiss Ice Hockey Academy

4.1 Hat der SPIELER die Möglichkeit im Rahmen der Nachwuchsförderung der SIHF einen Academy Vertrag zu unterzeichnen und die entsprechende Ausbildung zu absolvieren, so gewährt der CLUB dem SPIELER dieses Recht vorbehaltlos.

4.2 Die Rechtswirkungen des Abschlusses eines Academy-Vertrages auf den vorliegenden Ausbildungsvertrag sind in Art. 5 des Reglements zum SIHF-Ausbildungsvertrag geregelt.

5. Leistungen und Verpflichtungen des CLUBS

5.1 Ausbildungsverantwortung

Der CLUB stellt dem SPIELER seine sporttechnische Infrastruktur zur Verfügung und verpflichtet sich, dem SPIELER die bestmögliche Ausbildung gemäss den Richtlinien der Ausbildungsstrukturen von SIHF zu gewährleisten. Der CLUB gewährleistet dem SPIELER die Möglichkeit, unter der Voraussetzung der beruflichen und schulischen Flexibilität (Umfang der Ausbildungsstrukturen mit qualifizierten Trainern ein- bis zweimal täglich) zu trainieren.

5.2 Karriereplanung

Der CLUB unterstützt den SPIELER in sportlichen, beruflichen und persönlichen Belangen individuell nach seinem Potential gerichtet.

Der CLUB stellt den SPIELER gemäss Art 4. hiervor für die Swiss Ice Hockey Academy frei.

5.3 CLUBS, welche nicht Teams der Leistungsklasse „Elite-Novizen oder Junioren Elite A „ stellen

Die CLUBS (A-Lizenz/B-Lizenz) verpflichten sich zur Zusammenarbeit zum Wohle des SPIELERS nach den gegebenen Möglichkeiten der beiden, an der Ausbildung des SPIELERS beteiligten CLUBS.

5.4 Entschädigung

Die Entschädigungen sind individuell in einem Anhang durch den CLUB mit dem SPIELER zu regeln. Der Anhang bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Ausbildungsvertrages. Darin verpflichtet sich der CLUB gegenüber dem SPIELER insbesondere seinen gesetzlichen sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

5.5 Ferien

Der Ferienanspruch des SPIELERS beträgt fünf Wochen pro Jahr. Beim Bezug seiner Ferien hat der SPIELER auf das Trainings- und Spielprogramm des SPIELERS Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich sind die Ferien in der Zeit zwischen Vertragsbeginn, respektive dem letzten Spielaufgebot der vergangenen Saison und dem ersten Sommertraining der neuen Saison zu beziehen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des CLUBS.

Für SPIELER der Nationalmannschaften wird eine besondere Regelung bezüglich Ferienbezug vereinbart.

5.6 Ausrüstung

Der CLUB regelt mit dem SPIELER in einem weiteren Anhang zum Ausbildungsvertrag die Materialleistungen (Verbrauchs- und Leihmaterial) an den SPIELER.

Der CLUB lehnt jegliche Verantwortung ab, für den Fall, dass der SPIELER Ausrüstungsgegenstände, welche seinen oder dem Schutz des Gegners dienen, ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den CLUB abändert, falsch verwendet oder nicht braucht.

Der CLUB behält sich die Kürzung von Leistungen oder Schadenersatzansprüche vor, sofern der SPIELER dieser Original-Tragepflicht zuwiderhandelt.

6. Pflichten des SPIELERS

6.1 Training- und Spielbetrieb

Der SPIELER hat die allgemeinen Anordnungen des CLUBS sowie sämtliche ihm erteilten, besonderen Weisungen der Clubleitung, des Sportchefs und des Trainers zu befolgen.

Der SPIELER verpflichtet sich insbesondere:

- An sämtlichen Trocken- und Eistrainings teilzunehmen (entschuldigte Absenzen infolge Schule bzw. Arbeitsstelle sind möglich).
- Sämtliche Vorbereitungs-, Freundschafts-, Cup- und Meisterschaftsspiele, zu welchen er vom CLUB aufgeboden wird, zu spielen.
- An denjenigen Anlässen und Veranstaltungen teilzunehmen, für die der CLUB die Teilnahme als obligatorisch erklärt.
- Der SPIELER erscheint zu den Spielen, Trainings, obligatorisch erklärten Anlässen etc. immer pünktlich.

- Der SPIELER verpflichtet sich, sich bezüglich Material und Spielerbekleidung den Vorschriften des CLUBS zu unterziehen.
- Der SPIELER verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was eine sportliche Leistungsfähigkeit und sein Ansehen als Person negativ beeinträchtigen oder den Erfolg der Mannschaft gefährden könnte und er verpflichtet sich im Weiteren, auf und neben dem Eisfeld, sich jederzeit sportlich fair zu verhalten.
- Der SPIELER ist verpflichtet, von SIHF ihm gegenüber verhängte Bussen, persönlich zu bezahlen.
- Der SPIELER anerkennt mit Unterzeichnung des vorliegenden Nachwuchsvertrages den jeweils geltenden vereins- bzw. mannschaftsinternen Strafen- und Bussenkatalog.
- Der SPIELER unterzieht sich den Statuten, Reglementen und Bestimmungen von IIHF, SIHF, CLUBS sowie Swiss Olympic.
Der Spieler bestätigt hiermit ausdrücklich, die Disziplinarbestimmungen der SIHF (www.swiss-icehockey.ch) und Swiss Olympic (www.swissolympic.ch) zu kennen und zu befolgen.
- Der SPIELER ist für sämtliche Versicherungen (Unfall-, Kranken-Haftpflicht- und Diebstahlversicherung) selbst verantwortlich. Die Verpflichtungen aus den Sozialversicherungen regeln die Parteien je nach Alter des SPIELERS und den entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen in der Zusatzvereinbarung über die Entschädigung des Spielers (siehe Ziffer 5.4).

6.2 Arztwahl

Der SPIELER hat freie Arztwahl, muss aber bei Verletzung oder Krankheit den Vertrauensarzt des CLUBS informieren und dessen Anordnungen Folge leisten.

Der SPIELER verpflichtet sich, das medizinische Konzept des CLUBS einzuhalten und entsprechende Weisungen umzusetzen. Das medizinische Konzept des CLUBS wird dem SPIELER mit Unterzeichnung dieses Vertrages ausgehändigt. Andernfalls wird angenommen, dass im CLUB keine speziellen medizinischen Weisungen bestehen.

6.3 Doping

6.3.1 Der SPIELER ist verpflichtet, sich strikte an die Weisungen des CLUBS bezüglich Doping- und Suchtmittelprävention zu halten. Die aktuelle Dopingliste und die einschlägigen Reglemente liegen im Sekretariat des CLUBS jederzeit zur Einsichtnahme auf. Der SPIELER ist verpflichtet, sich über diese Dokumente in Kenntnis zu setzen und zu halten. Der SPIELER kennt die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic (www.swissolympic.ch) und hält seine Kenntnisse stets auf einem aktuellen Stand. Der SPIELER unterzeichnet sich ausdrücklich all diesen Bestimmungen.

Der Spieler nimmt zu Kenntnis, dass sich gemäss Statuten der SIHF Art. 78 und dem Rechtspflegereglement der NL der SIHF das Kontrollverfahren, das Disziplinarverfahren, die Sanktionstatbestände sowie Disziplinar massnahmen im Zusammenhang mit Dopingvergehen gegen natürliche Personen nach dem Doping-Statut der Swiss Olympic Association sowie den von der Disziplinarkammer für Doping-Fälle der Swiss Olympic Association erlassenen Verfahrensvorschriften richten.

Dass Dopingvergehen natürlicher Personen ausschliesslich von den zuständigen Organen der Swiss Olympic Association beurteilt werden. Sowie, dass Disziplinar-massnahmen aufgrund von Dopingvergehen natürlicher Personen, die sich unmittelbar auf einen laufenden Wettbewerb auswirken, und Disziplinar-massnahmen gegen Clubs und Mannschaften im Zusammenhang mit Dopingvergehen natürlicher Personen durch die zuständigen Rechtspflegeorgane gemäss dem Rechtspflegereglement SIHF beurteilt werden.

- 6.3.2 Falls sich der SPIELER fahrlässig oder vorsätzlich verbotener Massnahmen bedient und dadurch als SPIELER ausfällt (Sperrung durch den SIHF, Swiss Olympic etc.) haftet er dem CLUB gegenüber vollumfänglich für den daraus entstandenen Schaden. Im Falle des Ausfalls des SPIELERS kann der CLUB insbesondere die Lohnzahlungen kürzen oder vollumfänglich einstellen.

7. Werbung und PR

Die Parteien regeln allfällige Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Werbung und PR in einer separaten Vereinbarung; allenfalls in der Entschädigungsvereinbarung.

8. Geheimhaltung

Der CLUB und der SPIELER verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages in jedem Fall Geheim zu halten. Sofern der CLUB oder der SPIELER aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Information zu erteilen, darf der Inhalt dieses Vertrages bekanntgegeben werden.

9. Besondere Bestimmungen:

9.1 Ansprechpartner

Ansprechpartner seitens des CLUBS ist der Label-Verantwortliche oder der Sportchef, wobei es diesen freigestellt ist, Gespräche an andere Clubvertreter zu delegieren.

9.2 Grundlegendes und ergänzendes Recht

Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, geltend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), insbesondere Art. 319 ff sowie die Statuten und Reglemente des CLUBS, die Statuten und Reglemente der SIHF (www.swiss-icehockey.ch), und die Disziplinarbestimmungen von Swiss Olympic (www.swissolympic.ch).

Beide Parteien anerkennen sämtliche vorgenannten Bestimmungen vollumfänglich und unterziehen sich denselben.

9.3 Schiedsgerichtsbarkeit/Gerichtsstand

Die Parteien versuchen allfällige Streitfälle aus der vorliegenden Vereinbarung gütlich zu regeln. Falls dies nicht gelingt, suchen die Parteien die SIHF um eine schiedsgerichtliche Erledigung an. Sie wenden sich an das im Rechtspflegereglement der NL vorgesehene Schiedsgericht.

Entscheide des Schiedsgerichts und der Rechtspflegeorgane der SIHF fechten die Parteien nötigenfalls beim Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne („TAS“, www.tas-cas.org) an.

Den Parteien steht das Verfahren vor dem TAS erst offen, wenn das Schiedsgericht und/oder die zuständigen Rechtspflegeorgane der SIHF angerufen wurden.

Die Parteien anerkennen das Tribunal Arbitral du Sport („TAS“) mit Sitz in Lausanne als unabhängiges Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen ihnen.

9.4 Beilagen

Sämtliche dem Vertrag beiliegenden Zusatzvereinbarungen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Zudem wird dem SPIELER pro Saison der gültige Bussenkatalog gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgehändigt und zur Kenntnis gebracht. Ebenfalls Bestandteil des Vertrages ist die gültige Dopingliste, welche der SPIELER auf der Geschäftsstelle des CLUBS oder unter www.swissolympic.ch jederzeit einsehen kann (Siehe auch Art. 6.3.1).

9.5 Rechtsgültige Unterzeichnung des Vertrages

Für den CLUB unterzeichnen die statutarisch vorgesehenen Organe rechtsgültig.

Bei minderjährigen SPIELERN unterzeichnet neben dem SPIELER dessen gesetzlicher Vertreter den Vertrag ebenfalls.

10. Vertragsdauer, Inkrafttreten

- 10.1 Die Parteien einigen sich über eine Vertragsdauer von _____ bis am _____. Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vertrages gemäss Ziffer 4 hiernach.
- 10.2 Das Inkrafttreten des Ausbildungsvertrages erfolgt grundsätzlich durch Unterzeichnung der Parteien und unter der Voraussetzung, dass mit dem bisherigen Stammclub des SPIELERS eine, gemäss den einschlägigen Vorschriften der SIHF, rechtsgültige Transfervereinbarung zustande gekommen ist.
- 10.3 Dieser Vertrag endet für Novizen gemäss Transferreglement SIHF / NAS frühestens mit Beendigung des Novizenalters oder im Fall, dass der Ausbildungsvertrag in einen Spielervertrag auf der Stufe NLA/NLB/1. Liga umgewandelt wird.
- 10.4 Für Junioren endet der vorliegende Vertrag gemäss Transferreglement von SIHF / NAS frühestens mit Beendigung des Juniorenalters oder der Ausbildungsvertrag wird in einen Spielervertrag auf der Stufe NLA/NLB 1. Liga mit mindestens der gleichen Vertragsdauer umgewandelt.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Clubvertreter: Verein _____

Clubvertreter: Verein _____

Clubvertreter: AG _____

Clubvertreter: AG _____

SPIELER: Name, Vorname und Geburtsdatum in Blockschrift

Clubvertreter: Verein _____

Gesetzlicher Vertreter _____